

Annoncen-
Annahme-Bureau:
J. Posen außer in der
Expedition dieser Zeitung
(Wilhelmstr. 16.)
bei G. H. Ulrich & Co.
Breitestraße 14.
in Görlitz bei Th. Spindler,
in Grätz bei L. Streitand,
in Breslau bei Emil Habath.

Annoncen-
Annahme-Bureau:
In Berlin, Breslau,
Dresden, Frankfurt a. M.,
Hamburg, Leipzig, München,
Stettin, Stuttgart, Wien
bei G. L. Danck & Co., —
Haasenstein & Vogler, —
Rudolph Wölfe.
In Berlin, Dresden, Görlitz
beim „Juwelendank.“

Posener Zeitung.

Nenn und liebgest. Jahrgang.

Mr. 314.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierfährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Amtliches.

Berlin, 4. Mai. Der König hat dem Landrathe Franz zu Wörbis den Charakter als Geh. Rath verliehen; und den bish. kgl. hir. Auditorats-Praktikanten Joseph Fischer zum Garnison-Auditeur in Küstrin ernannt.

Vom Landtage.

48. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 4. Mai. 10 Uhr. Am Ministerial-Sekretär, Geh. Rath Lucanus.

Auf der Tagesordnung steht die zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen.

Art. 1 der Vorlage lautet nach den Beschlüssen der Kommission: „Die in der Kirchengemeinde und Synodalordnung vom 10. September 1873 und in der anliegenden General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876 bestimmten und nach diesen Vorrichtungen zu jahmengesteten Synodalorgane üben die nachstehenden Rechte nach Maßgabe dieses Gesetzes.“ Die Worte: „und nach diesen Vorschriften zusammengestezten“ sind ein Zusatz der Kommission.

Abg. Brüel erklärt die Prüfung der Vorlage als Aufgabe der kirchlichen Organe, nicht der staatlichen, letztere haben nur die staatliche Anerkennung auszusprechen. Um dies thun zu können, bedarf es vor Allem der Untersuchung, ob die Kirchenverfassung kirchlich legal entstanden ist. Dies müsse bezweifelt werden, da die Generalsynodalordnung materielle Abänderungen der bereits durch Staatsgesetze anerkannten Gemeinde- und Synodalordnung enthalte, was als unzulässig zu erachten sei. Diese Illegalität der Vorlage allein würde es jedem schon zur Pflicht machen, gegen dieselbe zu stimmen. Im Uebrigen erinnert Redner an seine bisherige Stellung zu der Frage, die er auch heute noch einnehmen, er befürchte von dem Gesetz eine Beeinträchtigung der Selbstständigkeit der evangelischen Kirche und müsse bedauern, daß man die Provinzialsynoden fast nur als Wahlkörper betrachte, welche die Generalsynode zu Stande zu bringen haben. Bei der evangelischen Kirche von unten drohenden Gefahr des Unglaubens und der von oben drohenden Gefahr der Streitigkeiten über die obersten Machtbefugnisse sei eine Kirchenverfassung nötig, welche die Selbstständigkeit und die Machtbefugnisse der evangelischen Kirche in jeder Beziehung auf dem Fundamente der Glaubenssicherheit wahr.

Abg. v. Sybel: Die eben gehörte Rede läßt sich auf zwei Sätze zurückführen; der eine lautet: Weil in dem Allerböschtesten Erlass vom 10. Dezember 1873 das Wort „definitiv“ steht, ist die neue Generalsynodalordnung illegal, und der andere: meine Herren vom Zentrum, enthalten Sie sich doch dieses Mal nicht so friedfertig der Abstimmung gegen den Ministerial-Sekretär. — Die Bedenken über die Legalität der Synodalordnung sind mindestens 10 Mal vorgebracht, 10 Mal widerlegt; heute haben wir sie zum ersten Male mit neuen spitzigen Wendungen, aber ohne neue Begründung zu hören bekommen. Ich muß also wiederholen, daß der Allerböschteste Erlass vor einer definitiven Ordnung der evangelischen Kirche in Preußen in dem Sinne redet, daß auch nach den Worten dieses Erlasses irgend ein Theil der neuen Ordnung definitiven Charakter erst hat, wenn das Ganze abgeschlossen ist, daß auch der Bau der unteren Etage erst dann definitiven Charakter hat, wenn der Oberbau und die Bedachung auf das Gebäude gesetzt ist, daß aber immer noch vorbehalten bleibt, etwa nötige Änderungen des Unterbaues durch die Organe des Oberbaues vorzunehmen. Seine Majestät erläßt in dem Erlass, daß er nach so langen Bestrebungen jetzt zur definitiven Ordnung der Gemeindeorgane und der Synode schreiten wolle, also verlasse er zunächst dieses Gesetz über die Kirchengemeinden und Provinzialsynoden und behalte sich die Verurteilung einer außerordentlichen Generalsynode vor zum Abschluß der Vorarbeiten innerhalb der evangelischen Kirche. Erst beim Abschluß dieser Vorarbeiten konnte von einer definitiven Gesetzgebung die Rede sein. Hiermit fällt natürlich das ganze Fundament der Erörterung des Vorredners. Wenn erst nach Erlass der Generalsynodalordnung die Provinzialsynodalordnung definitiv war, dann könnte auch die außerordentliche Generalsynode und Seine Majestät eine Änderung vornehmen. Der einzige bemerkenswerthe Einwurf des Vorredners wäre: wie kommt die Regierung diesem Hause die frühere Ordnung von 1873 zur Legalisierung vorlegen, wenn sie nicht definitiv gemeint sein konnte? Sie war für die eine Eventualität, daß sie nicht durch spätere legislatorische Akte abgeändert würde, allerdings definitiv gemeint. Waren keine Änderungen vorgenommen und wären diese Änderungen nicht vom Hause legalisiert worden, dann blieb es freilich bei den früheren Bestimmungen der Synodalordnung. Keineswegs ist man aber deshalb berechtigt zu leugnen, daß die außerordentliche Generalsynode und weiterhin der Landtag mit seiner Sanction noch Änderungen in den niedrigen Etagen des Kirchengebäudes vornehmen könnte. Der Vorredner bemühte sich ferner, seiner Abneigung gegen diesen Gesetzentwurf die Stimmen seiner Partei des Zentrums hinzuzugewinnen. Wir kennen alle sehr wohl noch aus früheren Beratungen die Erklärung dieser Partei, man überlässe uns Liberalen, mit Verleugnung der heiligsten Prinzipien ohne Rücksicht auf konfessionellen Unterschied kirchliche und kirchenpolitische Geiste für einzelne Konfessionen zu berathen; den Prinzipien nach seien nur die Konfessionen bei solchen Gesetzen stimmberechtigt. Ich meine, wenn man damals, bei der Beratung der Kirchengemeindeordnung die ita in partes für nothwendig erklärte und sich der Abstimmung enthielt, so muß man konsequenter Weise sich auch heute einer solchen enthalten. Es wäre allerdings ein Vergnügen, wenn es bei diesem Gesetz, wo die Majorität nicht ganz sicher ist, gelänge, dem Minister tüchtig eines zu verzeihen und eine solche Gelegenheit zu lassen, kann man trotz der früher betätigten Prinzipien der Abstimmung einer großen politischen Partei kaum zumutbar. Die Herren von der Fortschrittspartei erklären die Vorlage für nicht verfassungsmäßig, weil sie eine Anerkennung des durch historisches Recht nicht begründeten landesherrlichen Kirchenregiments enthalte, wodurch dasselbe nicht bloss konservirt, sondern noch weiter bestärkt werde, was nach unserem Verfassungsrecht und nach den Forderungen einer freiheitlichen Entwicklung nicht geschehen werden könnte. Abgeordneter Birchow befämpft insbesondere die Vorlage vom Standpunkte der individuellen Freiheit, er findet eine Gefahr für die in der geistlichen Konstitution und Feststellung der verschiedenen über einander gethümten synodalen Körpern bestehen; die Bildung derselben sei dem spontanen freien Ermessens der Gemeinden zu überlassen. Wo nicht individuelle Religionsfreiheit die Grundlage aller kirchlichen Formationen bildet, kann allerdings weder von Religion noch von Kirche geredet werden, aber gerade von dem Standpunkte aus, die Religionsfreiheit zu garantiren und gegen jede An-

Freitag, 5. Mai
(Erscheint täglich drei Mal.)

In jeder 20 Br. die hochgehaltene Zeitschrift oder deren Raum, Reklamen verhältnismäßig höher, finden die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer 1876. Nachmittags angewendet.

1876.

feindung zu sichern, komme ich zu entgegengesetzten Konklusionen wie Kollege Birchow. Was verbürgt ihm denn, daß die individuelle Religionsfreiheit unter der Herrschaft souveräner Gemeinden besser garantiert ist, als unter den Organen der weiteren Landeskirche, oder glauben Sie, daß Sie mir das Wort „Gemeinde“ aussprechen brauchen, um damit eine Garantie der persönlichen Freiheit zu haben? Hat nicht die durch und durch demokratische Stadtgemeinde Gen den Pecker Servais auf den Schweizerhaufen gezeigt? Haben nicht in unseren Städten, als sie noch selbstständige Kleinstaaten waren, unerhörte Wechsel von Parteiherrschaften stattgefunden? Sind auf dem kirchlichen Gebiete günstigere Erfolge von der Kleinstaatenzeit — darauf würde es hinauskommen — zu erwarten, als auf dem politischen und nationalen? Kann man von einem Stadt- oder Dorfpresbyterium, welches nur Rücksicht auf seine Nachbarn zu nehmen hat, eine ebenso umfängliche Behandlung der religiösen Freiheit erwarten, als von einer General-Synode, die mit den Wünschen von 12 Millionen rechnen muß? Die innere Konsequenz dieses Individualprinzips — ich erinnere an die enthusiastische Ausführung derselben Seitens des Abg. v. Saucken-Tarpitschen — fordert unbedingt die Wegräumung des Zwanges der geleglichen Konstitutionierung auch bei den Gemeinden und die Aufstellung des Prinzips der freien Assoziation. (Sehr richtig! im Fortschritt.) Es sind das nicht utopische Dinge. Ein solches Kirchenystem oder vielmehr Unkirchenystem existiert auf breitem Boden in längjähriger Praxis bei den freien Kongregationen Nordamerikas; es existiert, weil die Bevölkerung daran gewöhnt ist, aber einen amerikanischen Staatsmann werden Sie mir schwerlich zitieren, der dies System als eine der schönen Seiten der tollen Union geschildert hätte. Ich freue mich, mich hier auf den Kollegen Hönel beziehen zu können, der gerade diese Entwicklung der Konsequenzen seines Freundes ablehnt, wo die Gemeinde aus der Gesamtheit der Abonnenten, Subskribenten und Pränumeranten für das Engagieren eines Predigers besteht, dem sie nach Belieben stimmt, und wo Jeder, Theologe oder Nichttheologe, sich ein Lokal anschafft und gegen beliebiges Entrée seine Glaubenslehren vortragen kann. Bei uns würde der ganze Eifer der Dissidenten sich dieser Waffe bemächtigen, sowohl der linken als ultrarechten Seite, Sie würden Spiritisten, Nukter und Inspirierte aller Art bekommen, die Bevölkerung würde sich schließlich mit Ekel und Ermüdung von jedem Kirchenweisen abwenden, die evangelische Kirche würde in sterile, aller Welt lästige Staubkörner zerfallen werden, und die Frage, wessen Geschäft damit gemacht wäre, würde Niemand besser beantworten können, als Herr Windthorst (Meppen). Sie sehen, der unabdingte Individualismus würde hier wie überall den rohen Kampf um's Dasein eröffnen, wo der Starke den Schwachen ausbeutet. Der Herr Abgeordnete Hönel hat zum Mittelpunkt seines Widerspruches die Polemik gegen das landesherrliche Kirchenregiment gemacht, das ohne einen rechtlichen Bestand in früherer Zeit durch das Landrecht eine Zeit lang abgestaft gewesen sei und jetzt zum ersten Mal zu einem wichtigen rechtlichen Faktor erhoben werden sollte. Amicus Plato, magis amica veritas! Das landesherrliche Kirchenregiment der protestantischen Fürsten in Deutschland ist geboren worden auf dem Reichstage zu Speier von 1526, und wenn man es als aus einem Notstande hervorgegangen erklärt, so war der ganze sogenannte Notstand der, daß es nicht gelang, die Majorität des Reichstages zu bestimmen, in ganz Deutschland die päpstliche Herrschaft abzuwaffen, sondern nur für die von der protestantischen Bewegung bereits erfüllten Territorien die Sanction des Reiches für das jus reformandi zu gewinnen. Dieses Recht, seit dem Augsburgischen Religionsfrieden von der höchsten Instanz des Reiches anerkannt, hat das ganze protestantische Leben gestaltet und zu Kirchenordnungen geführt, in denen ausdrücklich den Fürsten das bischöfliche Recht in der Kirche, das jus sacrorum, beigetragen worden ist. So in Schwaben, Sachsen und Brandenburg und als Erben ihrer Ahnen haben unsere Kurfürsten und Könige dieses Recht überkommen. Diese Stellung — der Doktorstreit, ob die richtige Bezeichnung dafür summus episcopus oder praecipuum membrum ist, ist gleichgültig — erhielt auch das Landrecht aufrecht. Einer der Redakteure des Landrechts, Suarez, hält allerdings die Existenz des landesherrlichen Episkopats für zweifelhaft, aber es ist darin die Möglichkeit für alle kirchlichen Gesellschaften, sich zu Verbänden zusammenzuschließen, statuirt und sogar in Bezug auf die römisch-katholische und protestantische Kirche der wirklich vollzogene Vorgang anerkannt. Die Oberaufsicht über alle Kirchen, das jus circa sacra, gehört dem Staate und wird durch das geistliche Departement verwaltet, die geistlichen protestantischen Oberen sind die kirchlichen Konstitutionen. Der König hat also ebenfalls das jus circa sacra wie das jus sacrorum, nämlich den Inbegriff der kirchlichen Aufsichtsrechte, die das Landrecht als bischöfliche Rechte bezeichnet, das erste von den Staatsbehörden, das andere durch ein besonderes Departement und die Konstitutionen verwaltet. Im Jahre 1808 übertrug Friedrich Wilhelm III. auch die kirchliche Verwaltung den weltlichen Behörden, 1817 wurden die Konstitutionen bekanntlich wieder hergestellt, wenn auch mit beschränkter Kompetenz. In welcher Eigenschaft hat er 1817 die Union veranlaßt, 1834 festgestellt, in welcher die rheinisch-westfälische Kirchenordnung erlassen? Friedrich Wilhelm IV. sagte wohl: mich dürftet nach dem Augenblick, wo ich meine bischöflichen Rechte in die berechtigten Hände zurücklegen kann, er ist sie aber nicht losgeworden und behielt sie bis an sein Lebensende. Der Art. 15 der Verfassung hat an dem früheren Zustande nichts geändert. Die Frage steht jetzt so: wollen Sie durch Bildung von Synoden, von repräsentativen Körpern der evangelischen Kirchengemeinschaft den bisherigen absolutistischen Zustand des Kirchenregiments modifizieren, oder ziehen Sie die absolutistische Form vor? Der Abgeordnete Hönel hat mit der ihm eigenen Präzision geantwortet: über das Alte, denn der absolutistische Charakter hat seine natürliche Begrenzung dadurch gefunden, daß der summus episcopus in Deutschland nur im Pluralis vorhanden war, daß sich also nicht an einer Stelle die verderbliche Wirkung geltend machen konnte, jetzt aber soll eine Verfassung gegeben werden, von der Abhänger und Gegner sagen, daß sich um sie allmählig alle protestantischen Kirchen Deutschlands sammeln sollen. Nun, meine Herren, eine Annexion der nichtpreußischen evangelischen Kirchen Deutschlands kann durch den General-Moltke oder preußische Bataillone nicht vorgenommen werden, vollzieht sie sich aber auf Grund der freien Anerkennung der übrigen Kirchen, so giebt es dafür nur das Moment der Bewunderung der Trefflichkeit dieser Kirchenverfassung. Es ist denn gegen diese Umgestaltung der Kirche die Gewissenhaftigkeit und Gewissensängstlichkeit, mit welcher der Summepiskopat in der alten Zeit in Preußen sein Amt verwaltet habe, angeführt worden. Man befürchtet, daß für den Bundesherrn, als Träger des Kirchenregiments, die Gewissenhaftigkeit fortsetze, daß er, wenn er das Votum der Generalsynode hat, durchgreifen und vorwärts gehen wird, und daß dann die sorgfältigen Bedenken verschwinden werden. Wenn wird aber das Gesetz, das immer streng, fest und deshalb unparteiisch und gerecht ist, nicht lieber sein als die patriarchalische Willkür, die gelegentlich milde und

gutmütig sein kann, zuweilen aber auch mit Fäusten dreinschlägt. Endlich stellt man diesen Einrichtungen noch die Parität entgegen; man befürchtet nämlich, der Landesherr könne zu Gunsten der evangelischen Landeskirche als Summepiskopat derselben seine staatlichen Befugnisse unparteiisch verwalten. Wenn aber eine solche Gesinnung bei einem Monarchen vorhanden wäre, so bedarf er zur Befähigung derselben in der That nicht erst die Stellung des Summepiskopats innerhalb der evangelischen Kirche. Die Stellung des Summepiskopats hat gegen die Parität doch nur die Folge, daß diese doppelte Machtbefugnis des Oberhauptes von Staat und Kirche die sofortige Durchführung der kirchlichen und kirchenpolitischen Gesetze auf dem Gebiete der evangelischen Kirche besser garantiert, als auf denjenigen Kirchengebieten, wo das Staatsoberhaupt nicht Summepiskopat ist. Wir sollten das Summepiskopat doch heute schon schämen gelernt haben! Diese Verbindung der kirchlichen und politischen Macht-Befugnis schneidet mit einem Schlag jede Möglichkeit eines Konflikts zwischen Staat und Kirche ab. Sobald diese Personal-Union existirt, ist der wirkliche Kampf zwischen Kirche und Staat in der Wurzel unmöglich geworden. Einer solchen Segnung gegenüber nehme ich gern dieses und jenes in der Gezeitessvorlage, was mir persönlich vielleicht nicht gefällt, mit in den Kauf. Eine Institution, die die tiefsten Quellen des nationalen Glücks, die sich im 16. und 17. Jahrhundert in Deutschland ergossen haben, ein für alle Mal schließt, ist eine segensreiche, eine im ehesten Sinne des Wortes nationale. Stimmen Sie daher für den Art. 1, welcher den Grundsatz und den Zweck der ganzen Vorlage ausspricht.

Abg. Knörre: Es liegt in diesem Art. 1 das ganze Prinzip, auf welches hin die jetzige Verfassungsentwicklung der evangelischen Kirche vorgenommen worden ist, ein Prinzip, welches ich und meine politischen Freunde für ein unprotestantisches, für ein freiheitsgefährliches und darum für ein verwerfliches halten. Wenn ich mich aber mit aller Entschiedenheit gegen diese Organisation ausspreche, so thue ich es nicht, weil ich darauf ausgeginge, die evangelische Kirche aufzulösen. Im Gegenteil, weil ich diezelbe aufbauen möchte auf gegebenen protestantischen Grundlagen und im Sinne und Geiste des protestantischen Freiheitsprinzips, darum stelle ich mich so entschieden in die Opposition. Weil wir das Gegenteil von dem hier erkennen, was wir unter Verwirklichung des protestantischen Gemeinde- und Freiheitsprinzips verstehen, ja eine direkte Verkümmерung und Verleugnung dieses Prinzips, darum erklären wir uns gegen diese Entwicklung. Ich habe nach alledem, was ich hier bei der ersten Lesung und sodann in den Kommissionsverhandlungen gehört, eine andere Überzeugung nicht gewinnen können, da eigentlich sämtliche Redner, die zur Sache geprüft, die Verwerflichkeit der Synodalordnung bewiesen; aber die Herren von jener (der nationalliberalen) Seite sind am Ende ihrer Beweisführung zu dem Schluß gekommen; indeß müssen wir das Gesetz doch annehmen. Meine Herren! es handelt sich jetzt darum, der evangelischen Kirche endlich die ihr verbeißene Selbstständigkeit zu geben, aber das, was geschieht, kommt ziemlich auf das Gegenteil davon hinaus. Der Abg. Wehrenfennig ruft mir eben zu, ich möchte nicht so schlimm sein, nun, meine Herren, ich sage, dieser Organisation gegenüber kann man gar nicht entschieden und schlimm genug sein. Was nun im Einzelnen die Synodalorgane betrifft, welche hier in Betracht kommen, so muß ich behaupten, daß wir darin überhaupt nicht eine wirkliche Vertretung der Gemeinden sehen können. In Bezug auf die KreisSynoden kann ich mich beispielweise nicht damit einverstanden erklären, daß die sämtlichen Geistlichen geborenen Mitglieder derselben sind, wenigstens so lange nicht, als den Gemeinden nicht die freie Pfarrerwahl zugestanden ist. Leider hat der Kultusminister uns in dieser Beziehung keine günstigen Aussichten eröffnet, so daß die so dringend notwendige Aufhebung des Patronats wieder in weite Ferne gerückt ist. Ebenso muß ich es als ungebührlich zurückweisen, daß den KreisSynoden der Vorsitzende von oben her gegeben, ihnen aber nicht das Recht gewährt wird, sich den Superintendenten selbst zu wählen, wie es nach der Kirchenordnung von 1835 in Rheinland doch geschieht. In gleicher Weise stellen die aus solchen KreisSynoden hervorgegangenen ProvinzialSynoden und ebenso wenig die aus diesen herausfiltrirte Generalsynode eine wirkliche Vertretung nicht dar, zumal diese beiden Stufen ebenso noch mit so und so viel landesherrlich ernannten Mitgliedern durchsetzt sind. M. H.! ich kann dem Träger des Kirchenregiments vom protestantischen Standpunkte aus das Recht nicht zugeben, feinerseits so und so viel Mitglieder in die Generalsynode zu entsenden und daher auf deren Beiblattfassung einen durchgreifenden Einfluss auszuüben, wenigstens soll man dann nicht vom Ausdruck der Kirche sprechen. Ich komme jetzt auf das, was der Abgeordnete von Sybel über das landesherrliche Kirchenregiment ausgeführt und was fast in jeder Hinsicht falsch und irrig ist, und zwar so, daß ich erstaunt bin, bei einem Historiker von der Bedeutung des Abg. v. Sybel auf solche Behauptungen zu stoßen. Seit dem 16. Jahrhundert ist der Summepiskopat stets bestritten, schon Spener nannte ihn eine „unrechtmäßige Gewalt“, „ein rechtes Papstthum“, und selbst Friedrich Wilhelm IV. erklärte offen, daß er von solcher Beschaffenheit sei, hinzulegend, „die evangelische Kirche zu töten, wäre sterblich.“ Wenn v. Sybel bestreitet, daß es schon von den Reformatorn als ein „Nothstand“ angesehen worden, so ist das unbegreiflich, da Luther dies wiederholte Ausspricht und die Landesherren als „Nothbischöfe“ bezeichneten. — Es wird nun gesagt, die Kirche habe sich die Synodalordnung gegeben; das bestreite ich. Der Kultusminister Dr. Hermann und Ministerialdirektor Förster haben sie gegeben und die Generalsynode hat Ja gesagt. Wenn nun auch der Abg. v. Kirchmann die Synodalordnung als „ein Meisterstück politischer Klugheit“ bezeichnet und sagt, es müßten alle politischen Parteien dafür stimmen, so erkläre ich, daß wir das entschieden nicht thun werden. M. H. weil ich in dieser ganzen Verfassungsorganisation so ähnlich das Gegenteil von dem sehe, auf was wir hinauskommen sollten, nämlich die Selbstständigkeit und Freiheit der evangelischen Kirche im Sinne und Geiste des protestantischen Prinzips, das zugleich ja auch ein Kulturprinzip ist; weil ich mich nicht dazu herbeilassen will, das landesherrliche Kirchenregiment als eine definitive und organische Einrichtung mit meiner staatsgesetzlichen Sanction zu begründen; weil ich ein protestantisches Papstthum nicht herstellen und cäclopapistische Zustände in der evangelischen Kirche nicht statuiren will, darum muß ich der ganzen Synodalordnung und auch dem Art. 1 des uns vorliegenden Synodalgeges ein entschiedenes Nein entgegenstellen.

Die Debatte über Art. 1 wird hiermit geschlossen. Berichterstatter Abg. Gneist: Die Einwürfe des Abg. Brüel beruhen zum großen Theil auf einer Verweichselung zwischen einer definitiven und einer unabänderlichen Synodalordnung; eine unabänderliche hat gar nicht vorausgelegen, definitiv war allerdings schon die vom 10. September 1873. Der Standpunkt, den der Abg. Knörre vertrat, die Verfassung, die Autonomie der einzelnen Gemeinden in der evangelischen Kirche herzustellen und zu vollenden, sind schon seit Jahrhunderten gemacht worden, haben sich aber stets als illusorisch er-

wiesen. Stets sah man sich durch die Natur der Sache gezwungen, über die Kirchums-Politik der Einzelgemeinden hinauszugehen, und sich zu gemeinsamen Institutionen zu verbinden. Und dies Bedürfnis ist so erwingend gewesen, daß in Ermangelung aller anderen Organe die Einzelgemeinden sich haben mit den oberen Staatsbehörden in Verbindung setzen und das obere Kirchenregiment lediglich zu einem Staatsregiment machen müssen. Die Majorität des Hauses wird für die Vorlage stimmen, weil sie anerkennt, daß die Generalsynodalordnung in durchaus geistlicher Weise zu Stande gekommen und weil sie das Vertrauen hat, daß dieselbe der evangelischen Kirche — welcher der moderne Staat mehr als irgend einer andern Institution vertrat — künftig zum Heile gereichen werde. (Beifall.)

Art. 1 wird hierauf gegen die Stimmen des Zentrums und eines geringen Theils der Fortschrittspartei vom Hause angenommen.

Artikel 2 lautet: Die Kreissynode übt die ihr in der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 zugewiesenen Rechte in Betreff 1) der in den Kirchengemeinden bestehenden und der den Kirchengemeinden des Synodalkreises gemeinsamen Einrichtungen und Institute für christliche Liebeswerke, 2) des Kassen- und Rechnungswesens der einzelnen Gemeinden und der kirchlichen Stiftungen innerhalb des Bezirks; 3) der Kreissynodalstasse, des Kreissynodalrechners, des Etats der Kasse und der Reparation der zu derselben erforderlichen Beiträge der Kirchenkassen und Gemeinden; 4) der statutarischen Ordnungen.

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach § 52 Absatz 3, 4 gefaßt.

Abg. W i n d b o r s t (Meppen): Ich habe mich zum Worte gemeldet, nicht um eine sachliche Diskussion zu führen, sondern um genau die Stellung zu bezeichnen, die meine politischen Freunde und ich zu dieser Vorlage einnehmen. Ich habe diese Gesamtauffassung schriftlich formuliert, um nach keiner Seite hin durch die Debatte über die Grenze hinausgetrieben zu werden, die ich in dieser Sache einzunehmen gesthigt bin. Diese meine Gesamtauffassung ist folgende (der Redner verliest nachstehende Erklärung): "Die evangelische Kirche hat nach der Natur der Sache und nach allgemein kirchenrechtlichen Grundsätzen das unzweifelhaftste Recht, sich selbstständig und von staatlicher Einwirkung unabhängig zu konstituieren. Die Ausübung dieses Rechtes wurde in Artikel 15 der Landesverfassung ausdrücklich anerkannt. Der Artikel 15 der Verfassung ist zwar formell aufgehoben, damit ist aber der darin anerkannte, auch ohne solche Anerkennung rechtsbeständige Grundatz nicht reprobirt, noch weniger sind die durch den Artikel 15 befehligen entgegenstehenden landesgesetzlichen Bestimmungen durch die einfache, formelle Aufhebung des Artikels 15 der Verfassung wiederhergestellt. Darnach können meine politischen Freunde und ich die staatlichen Organe als solche in keiner Weise für zuständig erachten, auf die Konstitution und Organisation der evangelischen Kirche einzutreten. Nur für die Aufhebung der dieser selbstständigen Konstitution und Organisation etwa noch entgegenstehenden landesgesetzlichen Bestimmungen könnten wir uns erklären, und einem Staatsgesetz, welches alle der selbstständigen Konstitution und Organisation der evangelischen Kirche etwa entgegenstehenden landesgesetzlichen Bestimmungen aufhebt und in diesem Sinne einer gesetzmäßig zu Stande gekommenen Generalsynodalordnung die Sanktion erteilte, könnten wir um so bereitwilliger stimmen, als es im wohlverstandenen Interesse Aller liegt, daß die evangelische Kirche selbstständig und von staatlicher Aufsicht frei gestellt wird. Das vorliegende Staatsgesetz beschränkt sich auf eine Sanktion der Generalsynodalordnung in diesem Sinne nicht, erhebt vielmehr in der Fassung der Regierung, mehr aber noch in der Fassung der Kommission den Anspruch, auf dieselbe direkt oder indirekt wesentlich einzutreten. Wenn wir uns hiernach auch selbstverständlich jede Anerkennung über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der Generalsynodalordnung selbst versagen, da wir dieselbe lediglich für eine innere Angelegenheit der evangelischen Kirche halten, so müssen wir uns gegenüber dem hier allein zur Beratung stehenden Staatsgesetz, so wie es vorgelegt und noch mehr wie es von der Kommission verändert ist, ablehnend verhalten. Dieser ablehnenden Haltung würden wir am liebsten dadurch einen Ausdruck geben, daß wir uns der Abstimmung über dieses Staatsgesetz im Ganzen und im Einzelnen enthalten, und wir würden diese Enthaltung eintreten lassen, wenn wir nicht in der durch die Generalsynodalordnung, so wie geschehen, getroffenen Veränderung der definitiv erlaufenen Gemeinde- und Provinzialsynodalordnung vom Jahre 1873 eine Verleugnung der zu Recht bestehenden Verfassung der evangelischen Kirche erblicken müßten (Heiterkeit), und wenn nicht in dem in Frage stehenden Staatsgesetze, insbesondere in § 12, Gründzüge über das Verhältnis der Kirche zum Staate zum Ausdruck und zur Geltung gebracht würden, zu welchem wir uns nicht schwingend verhalten können. Sollten durch den Lauf der weiteren Verhandlung die vorstehenden Bedenken gehoben werden, so behalten wir uns vor, unsere Haltung zu dieser Gesetzesvorlage in dritter Beratung zu modifizieren." — Hierauf beschränkt ich mich und antworte auch bei dieser Gelegenheit nicht auf die Provokationen, auf die auch heute der Abg. v. Sybel nicht verzichten zu müssen geglaubt hat. Es wird eine Zeit kommen, wo ich ihm antworte und dann gründlich. Der gegenwärtige Augenblick ist mir zu ernst.

Auf eine Anfrage des Abg. R i c h t e r (Sangerhausen) wegen der Verfassung der Kreissynoden erwidert

Kultusminister F a l k: Aus den Mitteilungen der Zeitungen über die Berufung der Kreissynoden habe ich Veranlassung genommen, den Oberkirchenrat um Auskunft darüber zu erfragen, und habe erfahren, daß es allerdings dort für wünschenswerth erachtet worden ist, die gegenwärtigen Kreissynoden noch über gewisse innere kirchliche Angelegenheiten zu hören, um ihren Rath zu verniehmen. Die Frage, ob das richtig oder nicht richtig ist, steht nicht meiner Kognition zu, in der Sache wird jedenfalls irgend welcher Nachtheil daraus sich nicht ergeben. Es sind in diesem Augenblicke bereits die Einleitungen getroffen worden, um die §§ 42 und 43 der Generalsynodalordnung zur Ausführung zu bringen.

Abg. Dr. B i r c h o w begründet die Taktik, welche seine Fraktion in der gegenwärtigen Beratung der Vorlage einzuschlagen habe. Prinzipiell der Auffassung Windhorsts sehr nahe stehend und das Recht der evangelischen Kirche auf selbstständige Konstitution anerkennend, müßte die Partei dennoch die dieser Generalsynodalordnung gegenüber entschieden darauf halten, daß die Rechte des Staates gewahrt und Uebergriffe der kirchlichen Organe auf das staatliche Gebiet verhindert würden. Aus diesem Grunde werde man alle diesen Zweck verfolgenden Anträge der liberalen Freunde der Vorlage unterstützen, wie dies schon in der Kommission geheißen sei.

Art. 2 wird hierauf nach dem Vorschlag der Kommission angenommen.

Art. 3 lautet: Den Gemeinden steht gegen Beschlüsse der Kreissynode wegen Reparition der zur Kreissynodalstasse erforderlichen Beiträge binnen 21 Tagen seit Zustellung des Beschlusses Beschwerde zu. Über die Beschwerde entscheidet die Staatsbehörde.

Abg. K e l o v beantragte dagegen folgende Fassung: Die Ausschreibung der für kirchliche Zwecke erforderlichen Steuern erfolgt in Prozentzästen des in jedem Jahre für die Mitglieder der Kirchengemeinde festgestellten Einnahme-Solls der klassen- und klassifizierten Einkommenssteuer. Den einzelnen Gemeinden bleibt überlassen, daß hierauf festzustellende Kirchensteuer-Soll in derselben Weise aufzubringen, wie dies in Betreff der Gemeindelkirchensteuer (§ 31 Nr. 6 der Kirchensteuergesetz) geschieht.

Abg. K e l o v motiviert seinen Antrag mit dem Hinweise, daß durch das darin vorgeschlagene Steuersystem der Billigkeit Rechnung getragen, die nach der Vorlage sehr verwirrte Verwaltung vereinfacht und in der Weise durchsichtig gemacht werde, daß jeder einzelne Steuerzahler selbst kontrollieren könne, ob die betreffenden Organe bei der Veranlagung in den Schranken des Gesetzes geblieben sind.

Auf den Vorschlag des Präsidenten wird der Art. 3 vorläufig abgefaßt, um zusammen mit Art. 8, 8a, 10, 14 und 14a später diskutirt zu werden.

Die Art. 4, 5, 6 und 7 werden ohne Diskussion nach den Vorschlägen der Kommission angenommen.

Art. 9 handelt von der Provinzialsynode und ihren Rechten.

Abg. K r e c h bittet für die Wahl der Vertreter zur Provinzial-

synode besondere städtische Wahlkreise zu bilden, damit hierdurch das städtische Laienelement genügend zur Geltung kommen, da die aus diesem hervorgehenden Vertreter größtentheils den gebildeten Stand repräsentirten.

Art. 9 wird angenommen; ebenso ohne Diskussion der Art. 11.

Art. 12 lautet in der Regierungsvorlage:

Kirchliche Gesetze und Verordnungen, die mögen für die Landeskirche oder für einzelne Provinzen oder Bezirke erlassen werden, sind nur so weit rechtsgültig, als sie mit einem Staatsgesetz nicht in Widerspruch stehen.

Bevor ein von einer Provinzialsynode oder ein von der Generalsynode angenommenes Gesetz dem Könige zur kirchenrechtlichen Genehmigung vorgelegt wird, ist die Erklärung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten darüber herbeizuführen, ob gegen den Erlaß desselben von Staatswegen etwas zu erinnern sei.

Absatz 4 des § 6 der Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876 findet auch auf provinzialkirchliche Gesetze Anwendung.

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch in dem Bezirk der Kirchenordnung vom 5. März 1835 für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

Dagegen schlägt die Kommission folgende Fassung vor: Die Staatsgesetze gehen den Kirchenge setzen vor.

Die Sanktion eines von einer Provinzialsynode oder von der Generalsynode beschlossenen Gesetzes darf bei dem König nicht eher beantragt werden, als bis durch eine Erklärung des dafür verantwortlichen Staatsministerium festgestellt worden ist, daß gegen das Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist. In der Verkündigungsform ist diese Feststellung zu erwähnen.

Widerspricht ein Kirchenge setz oder eine kirchliche Verordnung einem Staatsgesetz, so wird der Widerspruch durch königliche Verordnung auf Antrag des Staatsministeriums befehligt.

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch in dem Bezirk der Kirchenordnung vom 5. März 1835 für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

Zu den Beschlüssen der Kommission beantragen:

1) Abg. v. B i s m a r c (Flatow): den Absatz II. dahin zu fassen: „Kirchliche Gesetze und Verordnungen, welche vom König mit Zustimmung der Generalsynode oder einer Provinzialsynode beschlossen werden, erhalten ihre verbindliche Kraft durch die Publikation mit dem Zulage: daß nach der Erklärung des dafür verantwortlichen Staatsministeriums gegen das Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern sei“ und den Absatz III. zu streichen.

2) Abg. v. C u n y: den dritten Absatz zu streichen, eventuell, für den Fall der Annahme dieses Absatzes, ihn zu fassen, wie folgt: „Bestimmungen eines Kirchenge setzes oder einer kirchlichen Verordnung, welche in Widerspruch mit einem Staatsgesetz stehen, sind ungültig. Sie können durch einen königlichen Erlaß ausdrücklich für ungültig erklärt werden. Die Prüfung der Rechtsgültigkeit dieses Erlasses unterliegt nicht den im Artikel 106 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 vorgeschriebenen Beschränkungen.“

3) Abg. L ö w e n s t e i n: für den Fall der Streichung des dritten Absatzes der Kommissionsbeschlüsse den Absatz 1 nach der Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen.

4) Abg. S c h m i d t (Sagan): Absatz III. der Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Abg. v. L o e p e r - L o e p e r s d o r f empfiehlt den Antrag des Abg. v. Bismarck, durch welchen der Absatz 2 viel einfacher und präziser gefaßt werde, als die Kommission vorschlage. Die Streichung des Absatzes 3 empfiehlt sich, weil durch denselben dem Ministerium ein politisch gefährlicher Einfluß auf die Kirche gegeben werde.

Abg. L ö w e n s t e i n hält den von der Kommission beschlossenen Absatz 3 gleichfalls für unpraktisch, für staatsrechtlich infolge und gefährlich, weil dadurch einerseits dem Könige das Recht auf einerseits die Vermuthung der Gültigkeit für alle nicht durch königlichen Erlaß bestätigten Kirchenge setze gegeben, andererseits die Gültigkeit der Kirchenge setze geschaffen werde. Absatz 1 in der Kommissionsfassung sei nichts mehr, als ein in seiner Allgemeinheit nichts sagender Satz, vielseitig und praktisch bedeutungslos. Bedenklich sei derselbe insoffern, als dadurch der Zweifel begründet werde, ob das ganze, eine ungültige Bestimmung enthaltende Kirchenge setz oder nur diese einzelne Bestimmung ungültig sei. Die Regierungsvorlage sei, wenn auch nicht eleganter, als die Kommissionsbeschlüsse, doch unzweideutiger.

Abg. C u n y tritt der Ansicht des Abgeordneten Löwenstein bei. Der Artikel 12 in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse verleihe dem Könige in noch höherem Grade die Befugnis authentischer Interpretation und Deklaration der Staatsgesetze als der Kirchenge setze. Er hält deshalb die Streichung des Absatz 3 für unumgänglich nötig. Eventuell sei jedenfalls die Befestigung der Beschränkungen, die der Artikel 106 der Verfassung dem Richter in Bezug auf die Prüfung der Rechtsgültigkeit königlicher Verordnungen auferlegt, unerlässlich, damit deren materielle Gültigkeit nicht jeder Kognition durch den Richter entzogen werde.

Kultusminister Dr. F a l k: Bei der ersten Beratung habe ich von vornherein geäußert, daß die Staatsregierung gerne gewillt sein würde, zweckmäßigen Veränderungen vorzubeugen, wenn ich bei näherer Prüfung der Vorschläge der Meinung bin, daß kein sichtlicher Schaden eingetreten wäre, wenn man die Regierungsvorlage unverändert angenommen hätte. Ich freue mich, daß diese Auffassung in Bezug auf die einzelnen Theile so energisch und bereit zum Ausdruck gekommen ist, und gebe mich der Hoffnung hin, daß das Haus das annehmen wird, was die Staatsregierung für absolut notwendig hält. Dies ist vor Allem mit der Streichung des Absatzes 3 der Fall; derselbe ist nicht allein völlig unpraktisch, wie der Abg. Löwenstein nachgewiesen hat, sondern auch äußerst gefährlich in seinen Folgen. In Bezug auf den Absatz 1 würde ich mich ebenfalls dem Antrag Löwenstein auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage anschließen. Was den Absatz 2 anlangt, so segt die Kommission an Stelle des Kultusministers das verantwortliche Staatsministerium; ich glaube, dieser Beschuß geht aus einer unzutreffenden Parallelisierung mit Art. 63 der Verfassung, der von Notstandsverordnungen handelt, hervor; ich bitte Sie daher, auch hier die Regierungsvorlage anzunehmen, oder, wenn diese nicht, dem Antrag Loeper-Loeversdorff Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Abg. W e b e r n p e n i g vertheidigt den Absatz 3 der Kommissionsbeschluß. Dasselbe, was dagegen vorgebracht sei, könne mit demselben Rechte gegen den nicht angegriffenen Absatz 2 gestellt gemacht werden. Die Streichung führe zu dem Resultate, daß ein ungültiges Kirchenge setz fort und fort nicht anders als durch ein neues Staatsgesetz entfernt werden könne, d. h. fort und fort bestehé. Das sei doch ein ganz außerordentlich verwerflicher Zustand. Daß die königliche Verordnung den Beschränkungen des Art. 106 nicht unterliege, sei ganz selbstverständlich. Wenn er, der Redner, sich nach einer kirchlichen Trauordnung nicht trauen lassen will, so kann er dazu nicht gezwungen werden. — Absatz 2 andererseits der Regierungsvorlage sei in dieser Fassung unannehmbar. Die Erklärung, ob gegen das Kirchenge setz nichts zu erinnern sei, die der Kultusminister abgebe, genüge nicht, dann könnte trotz der Erklärung, daß etwas zu erinnern sei, die Sanktion durch den König dennoch erfolgen. Dies mache die Fassung der Regierungsvorlage unmöglich.

Abg. B i r c h o w vermitteilt, daß man überhaupt auf das System von Kautelen gegen Kirchenbeschluß gekommen sei, die Kautel gänzlich, durch welche das Staatsministerium anzuhalten, unter bestimmten Umständen keine Einflussnahme zu Kirchenbeschluß zu versagen. Er erkennt übrigens die Möglichkeit, die Abg. v. Loeper herzugeben, daß nämlich nach der Fassung der Kommissionsbeschluß der Richter irre geleitet werden könne, sich in seiner Prüfung der Gültigkeit der Kirchenge setze aufzuhenden Verordnungen befreit zu glauben. Deshalb sei er, obwohl persönlich nicht der Ansicht, ebenfalls für die Streichung des Absatz 3 der Kommissionsbeschluß disponirt.

Berichterstatter Abg. Dr. Gneist befürwortet zum Schluß nochmals die von der Kommission gewählte Fassung, die des ersten Absatzes namentlich deshalb, weil dessen Formulierung diejenige aller der-

artigen Verfassungen sei, sich in allen verwinkelten Verhältnissen der Verwaltung bewährt habe, auch gleichzeitig von der allgemeinsten Tragweite, selbst für die Auslegungsweise der Kirchenge setze, sei.

Darauf wird Absatz 2 des Artikels 12 in der Fassung der Kommission angenommen, im Übrigen aber der Artikel in der Fassung der Regierungsvorlage nach den Amendements Löwenstein und Schmidt (Sagan) wiederhergestellt.

Schluß der Sitzung 3½ Uhr. Nächste Sitzung Freitag 10 Uhr. (Fortsetzung der zweiten Beratung über die General-Synodal-Ordnung.)

Brief- und Zeitungsberichte.

Pest, 29. April. Gestern Abend fand zu Gunsten eines selbstständigen Zollgebietes und einer ungarischen Nationalbank sowie zu Ehren jener Abgeordneten, welche sich dafür und gegen die bisher in Wien aufgestellten Ausgleichsprojekte erklärt, eine Demonstration durch Fa de l z u g statt. Auf dem Haupteplatz versammelte sich um 8 Uhr eine zahlreiche Volksmenge. Gegen 9 Uhr waren bei 500 Fa de l z u g träger aufgestellt. Unter nicht endenden Ehren zogen die Volksmassen zum Handelsstands-Gebäude, wo sich der Club der liberalen Partei befindet. Die Volksmassen stellten sich hier auf dem weiten Platz auf. Man sah zumeist nur Studenten und sonstige junge Leute. Hörer der Rechte ergreift zuerst das Wort. Michael Fuhr wirft sich als Vertreter der Nation auf und fordert das getrennte Zollgebiet und eine ungarische Bank; er verlangt, die Abgeordneten sollen ihre Pflicht kennen und thun, was das Volk verlangt. Nach ihm spricht Julius Verbovay in fast unglaublichen Phrasen, deren Refrain stets lautet: „Wien will uns ausbeuten!“ Die Abgeordneten, meint er, sollen dafür sorgen, daß Tisza entweder die nationale Bank und ein selbstständiges Zollgebiet mitbringe oder sofort nach Hause komme. Es wurden diese Reden mit endlosem Beifall von der Menge aufgenommen. Die Fenster des liberalen Partei-Clubs öffneten sich aber nicht. Niemand antwortete. Die Abgeordneten, welche in großer Zahl anwesend waren, wollten mit den aufgebotenen Maßen nichts gemein haben; sie nahmen an, der Fa de l z u g gelte nicht ihnen oder der Partei, denn Niemand der Demonstrations-Unternehmer war tatkundig genug gewesen, eine Deputation an den Club zu senden. Vom liberalen Club zog die Menge zum Club der Rechten und dem der äußersten Linken. Die Fa de l z u g waren abgebrannt, und die Menge verließ sich.

Paris, 1. Mai. Die Ultramontanen haben es ganz entschieden darauf abgesehen, die Arbeiter auf ihre Seite zu bringen. Das „Univers“ spricht es heute ganz gelassen aus, daß die Arbeiterfrage ihm und seinen Leuten überall am Herzen liege. Der Bischof Freppel hält, so meldet man von hier der „E. Z.“, gestern in der Madeleine eine Predigt über „das große Werk der katholischen Arbeitervereine“, worin er diese als die auserwählten Rüstzeuge der Kirche empfahl, und vor den Zuhörern, um mit dem „Univers“ zu reden, das Bild der Einrichtungen entrollte, welche die Kirche von ihrem Ursprunge bis auf unsere Tage gegründet habe, um die Armen zu unterstützen und zu trösten; was habe die Revolution dem entgegenzusetzen? Sie habe „das fanatische Werk“ vollführt, systematisch die christliche Ordnung zu zerstören. Msgr. Freppel schloß mit der Hinweisung auf die Devise der Kirche: „Non veni pacem mittere sed gladium!“ Es ist den Liberalen leicht, diese Rede zu ergänzen und zu fragen, was der Arbeiter war, wie er behandelt wurde, was er verdiente und auf welcher Stufe der Bildung und Achtung er stand, wo und so lange die „katholische Kirche“ in dem Geiste des „Univers“ und in der Richtung des Syllabus herrschte, und was er unter dem Lichte der modernen Auflösung und Bildung geworden ist. — Die klerikalen Departemental-Blätter suchen bei Gelegenheit der Ausschaltung von 1878 die Provinz gegen Paris aufzuheben. Eins derselben, die „Gazette de Nîmes“, drückt sich folgendermaßen aus: „Ein Theil der Presse billigt das Ausstellungsprojekt; die ganze Provinzial-Presse bekämpft es mit Recht. Es besteht zwischen der Hauptstadt, die Alles empfängt, ohne etwas zu geben, und der Provinz, die Alles gibt, ohne etwas zu empfangen, eine große und verbißne Feindseligkeit. Und wenn wir weiter gehen wollen, so würden wir sagen, daß diese Feindseligkeit sich zuweilen in mehreren Departement-Städten durch an und für sich schuldvolle Wünsche kundgab, die wir nicht genug verdammten können, welche aber der übergroße Verdruss einigermaßen entschuldigt. Als man sagte: „Paris wird untergehen, Paris wird bombardirt oder niedergebrannt werden!“ hörten wir Personen, die auf dem Schlachtfeld ihr Blut für das Vaterland vergießen würden, ausrufen: „Desto besser!“ Dies ist die Wirkung jener Vergleiche, die gemacht werden, wenn eine Ausschaltung in den nämlichen Mauern der Provinz und die pariser Verschwendung vereinigt.“ — Heute Morgen wurden in der provisorischen Kapelle des Sacré Coeur Messen zu Gunsten der „Universitätsunterrichts-Freiheit“ gelesen. Gebete wurden gen Himmel gesandt, damit derselbe nicht dulde, daß dem Staat das Recht der Verleihung der Grade zurückgegeben werde! Die Zahl der Gläubigen war nicht sehr bedeutend, doch wurden unter denselben wieder Offiziere bemerkt. Die Predigt hieß Larosse, der das „heilige Herz“ predigt und prophezeite, daß bald ganz Frankreich denselben an gehören werde. — Das „Wolfsche Bureau“ hatte an die „Agentur Havas“ telegraphiert: „Herr Hofmann, Ministerpräsident von Hessen, gilt als Nachfolger

Niederlage beizubringen, so soll doch der angebliche Wortsbruch nach Kräften ausgebeutet werden.

Lokales und Provinzielles.

Posen, 5. Mai.

Der klerikale „Kurher“ befindet sich in der schmerzlichen Lage, eingestehen zu müssen, daß die systematische Dressur der polnischen Landbevölkerung durch die Geistlichkeit zweilen auch zu Ungunsten der ultramontanen Partei ausschlagen kann, wenn die „Schäfchen“ von einem Geistlichen geleitet werden, der sich zur national-polnischen Partei hält. Dies zeigte sich auf der am 1. d. M. zu Samter abgehaltenen polnischen Wählerversammlung, über die der Korrespondent des klerikalen Blattes mit großer Begeisterung und seltener Offenherzigkeit berichtet. Wir übergehen das minder interessante des langen Berichts und entnehmen daraus Folgendes:

Bei der Berathung des neuen Wahlreglements stellte Graf Kwielecki aus Dobrojewo und Herr Rylowicz aus Pinne den Antrag, daß nur 6, nicht aber 12 Wahlkandidaten aufgestellt würden. Dagegen sprach Herr Grabstki aus Kunowo im Sinne des Wahlreglements, während Propst Wilczewski aus Samter nur 3 Wahlkandidaten aufgestellt wissen wollte und einen entsprechenden Antrag zur Abstimmung stellte. Gegen die Wortsbrüder der Ultramontanen trat nun der nationalgesinnte Propst Laskowski aus Kazmierz auf, indem er den Antrag des Herrn Grabstki unterstützte, welcher für Billigung des Wahlreglements gesprochen hatte. Propst Laskowski erklärte u. A., daß die Rücksicht auf das allgemeine Wohl überwiegen und daß man mit den Kreis- und Parochial-Interessen brechen müsse. Nach einigen Debatten kam es zur Abstimmung. Hierüber berichtet der Kurver-Korrespondent wörtlich folgendermaßen: Zu den Abstimmenden gehörten gegen 50 anwesende Landleute, wie ich glaube meist aus Kazmierz, die mit einer gewissen Bewunderung die so sehr belebten und für sie ganz und gar unverständlichen Debatten anhörten. Deshalb stellte auch Propst Laskowski, der davon wußte, daß die Landleute nichts verstanden nach der Erklärung des Vorsitzenden, daß diejenigen, welche sich für den Antrag erklärten, die Hand erheben sollten, die kategorische Anfrage an die Landleute: „Ihr sollt sagen, wie viel ihr gewählt wissen wollt, 3 oder 12.“ Die Bauern, welche glaubten, daß es sich hier bereits um die Wahl handle, schreien wie auf Kommando zwölf. Darauf sagte Propst Laskowski: „Mögen diejenigen, welche 12 haben wollen, die Hand erheben.“ Augenblicklich erhoben die Bauern die Hände. Auf diese Weise wurde der Antrag der nationalen Partei angenommen. Hierauf schritt man zur Wahl eines Delegirten, wobei die ultramontane Partei zuerst Herrn v. Kurnatowski und dann den Gr. Kwielecki als Kandidaten aufstellte. Demgegenüber stellte jedoch Propst Laskowski den Herrn v. Lubienksi als Kandidaten auf, trotzdem dieser gar nicht einmal anwesend war. Auf die Frage ob die Versammlung „den Anwesenden oder den Abwesenden wählen wolle“, schrieben die Landleute nach dem Beispiel des Propstes Laskowski „den Abwesenden.“ — Somit wurde Herr Lubienksi, wie bereits mitgetheilt, zum Delegirten gewählt. — Der Korrespondent des „Kurher“ ergiebt nunmehr seinen Zorn über den Propst Laskowski, dessen Vorgehen auf ihn und die ziemlich zahlreich vertretene „Intelligenz“ einen so schmerzlichen Eindruck gemacht habe, daß Mancher gewünscht habe, er wäre lieber gar nicht zugegen gewesen. Ferner meint der Korrespondent: „Sollte der Propst Laskowski es wagen zu behaupten, daß die Landleute mit Verständnis der Sache so gestimmt haben wie er? Es wäre eine Beleidigung für ihn, wollte man annehmen, daß er von dieser Unwissenheit des Landvolks, welches einen Beschuß entscheiden soll, keine Kenntniß gehabt habe, denn sollte er als Pfarrer das Landvolk nicht kennen?.. Wehe, daß Schlimmes daraus hervorgegangen ist, nicht sowohl deswegen weil es überhaupt erfolgt ist, sondern deswegen, weil es auf Veranlassung eines Geistlichen erfolgt ist.“

Polnische Delegirten-Wahlen. Zum Delegirten für den Kreis Bomi ist der Propst Stanislaus Tolowinski aus Siedlec gewählt worden. — Auf einer am 2. d. M. in Krotofchin abgehaltenen polnischen Wählerversammlung fanden in Betriff des neuen Wahlreglements sehr lebhafte Debatten statt, indem Herr von Krzyzowski aus Konarzewo im Sinne der ultramontanen Partei beantragte, es sollten für die Reichstags- und Landtagswahl nur 3 Kandidaten in jedem Kreise aufgestellt werden; die heimliche Abstimmung des Provinzialkomites über die Kandidaten mittels Kugeln sollte aufgehoben werden und statt dessen sollten die Kandidaten in der von den Kreisen aufgeteilten Reihenfolge gewählt werden. Trotzdem Herr v. Przylustki der ultramontanen Partei vorhielt, daß sie sich im Wahlfreizeit Krotofchin über Zurücksetzung nicht belägen dürfe, da dieser Kreis zwei Geistliche zu Abgeordneten habe, wurde der Antrag des Herrn v. Krzyzowski angenommen. Hierauf schritt man zur Delegirtenwahl. Herr v. Chelkowski schlug zum Delegirten den Herrn v. Przylustki vor, der dies Amt schon seit mehreren Jahren versehen habe. Die Versammlung erklärte sich für die Wahl, indem nahm plötzlich Herr v. Chelkowski aus Sosnica das Wort und erklärte, daß diese Wahl aufgedrangt sei; zugleich schlug er Herrn v. Krzyzowski zum Delegirten vor. Die Versammlung ging auf diesen Vorschlag ein und wählte alsdann Herrn von Przylustki zum Stellvertreter. Wie man sieht, hat die ultramontane Partei bei dieser Gelegenheit wiederum über die nationale einen Sieg davongetragen.

Preisvertheilung. Bei der am 3. d. M. in Berlin eröffneten Mästviehausstellung wurden nachstehenden Ausstellern aus der Provinz Posen Preise zuerkannt: Für Kalben (Ferien, Starken) eine silberne Medaille Herrn Opiz v. Boberfeld aus Witoslaw bei Alt-Bogen; für Kreuzungen von Kühen die über 3 Jahre alt sind: 200 M. Herrn Witt-Bogdanow; für Ochsen, nicht vor 3 Jahr alt: 100 M. Gr. v. Tempelhoff-Dombrowski; für Ochsen, engl. Rase und Stämme: 100 M. Graf Böltowsky aus Gluchow.

Policei-Bericht. Verloren: 2 Schlüssel zusammengebunden, 1 Wechsel über 300 M., 1 blaueidene Brieftasche, abzugeben beim Lehrer Columbus, Bielenstr. 25 3 Treppen, 1 Auslands-pax von Francisca Lagiewska Wallischei 54, 1 goldner Ning. — Gefunden: 1 Madchenjacke. — Zugelassen: 1 Hahn bei Biwel, Kanonenplatz 10, 1 weißer Pudel mit gelben Ohren und rotem Halsbande bei Fleischer Leon Wedczynski, Wallischei No. 7.

G. Introschin. 4. Mai. [Feuerbrunst.] In der vergangenen Nacht wurde unser Nachbarstädtchen Dubin von einer großen Feuerbrunst heimgesucht. So viel bis jetzt erfahren werden konnte sind 14 Wohnhäusernebst den Nebengebäuden ein Raub der Flammen geworden und einige Pferde und Schweine mitverbrannt. Ein Maurer, welcher auf dem Boden eines vom Feuer erfaschten Hauses nächtigte, hat nicht unbedeutende Brandwunden davongetragen.

—y- Ulfa, 4. Mai. [Mord.] Ein furchtbare Verbrechen ist gestern in unserer Stadt verübt worden. Ein Mann aus den gebildeten Ständen, der früher kathol. Theologie und später Philologie studirt hat, dann als Bureaubeamter bei den Gerichten eintrat und kurze Zeit dort beschäftigt war, indessen auch aus dieser Stellung seiner Verkommenheit wegen entlassen werden mußte, hat seine Ehefrau durch Erwürgen ermordet. Die Veranlassung zu derselben gab ein Band mit der Ermordeten, wie er bei diesen Cheleuten alltäglich vorgekommen ist. Der Verbrecher ist der That geständig und hat bei seiner Verhaftung nicht die geringste Reue gezeigt.

X Neustadt b. B., 3. Mai. [Gewerbliche Fortbildungsschule.] Die Stadtverordnetenversammlung hat nunmehr in ihrer letzten Sitzung die Einrichtung einer gewerblichen Fortbildungsschule hier selbst definitiv abgelehnt, weil die hiesige Kommune hierzu keine Mittel besitzt und die einzelnen Gemeindemitglieder schon an und für sich mit Kommunalabgaben besteuert sind. Ferner hat dieselbe hervorgehoben, daß die Einrichtung einer solchen Schule bievorts von keinem günstigen Erfolge sein kann, weil hier nur wenig Lehrlinge vorhanden sind und sich Gesellen nur kurze Zeit und vorübergehend aufzuhalten.

Staats- und Volkswirthschaft.

**** Chemnitz,** 3. Mai. [Produkten-Vörsenbericht von Hermann Faström.] Wetter: unfreundlich. Weizen unverändert, gelber 207—219 M., weißer 213—222 M., Roggen unbeachtet, inländischer 175—180 M., fremder 160—170 M., Gerste 170 bis 190 M., Hafer fest, 160—170 M., Mais 130—140 M., Erbsen, Mehls- und Futter= 150—160 M. Alles pr. 1000 Kilo.

Weizengehl Nr. 00 33,00 M., Nr. 0 31,00 M., Nr. 1 28,00 M., Roggenmehl Nr. 0 25,00 M., Nr. 1 24,00 M. pr. 100 Kilo.

**** Wien,** 4. Mai. Die Einnahmen der lombardischen Eisenbahn (östr. Reg.) betragen in der Woche vom 22. bis zum 28. April 615,806 Th., ergaben mithin gegen die entsprechende Woche des Vorjahres eine Zehreinnahme von 11,536 Th.

**** Paris,** 4. Mai. Bankausweis.

Baarvorwahl	Bunahme	26,048,000 Frs.
Notenumlauf		18,239,000 "
Laufende Rechnungen der Privaten		4,397,000 "
	Abnahm e.	
Vortefeuille der Hauptbank und der Filialen		7,291,000 Frs.
Gesamt-Vorschüsse		262,000 "
Guthaben des Staatschates		18,415,000 "

Vermischtes.

**** Die zwei Viertel des großen Voos** deren wir neulich erwähnten, sind nach Weisel in die Kollekte des Lotterie-Einnahmers Westermann gefallen. Hieran sind beteiligt: 1) ein Hotelbesitzer und ein Kohlenhändler, welch letzterer bereits vor mehreren Jahren dasselbe Glück hatte, zu 1/2: 2) unbemittelte Personen, worunter ein Nachtwächter und eine Waschfrau, zu 1/4; sämmtlich in Weisel. Der Gewinner eines anderen Viertels soll ein Kaufmann in Köln sein. — Der erste Hauptgewinn der Ziehung der königlich schäfischen Lotterie ist gleich am Anfang des erstenziehungstages gezogen worden. Derselbe ist auf das Voos Nr. 80,942 gefallen, welches zu der dresdener Hauptkollekte von Anton Wallerstein gehört und in Acheln besteht, so daß die darauf entfallenden 500,000 Mark voraussichtlich sogenannten „kleinen Leuten“ zufallen dürften.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen.
Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Telegraphische Nachrichten.

Karlsruhe, 4. Mai. Nachdem die zweite Kammer gestern die Generaldebatte über die Schulgesetzmöglichkeit beendet hatte, wurde heute der erste Artikel, betreffend die gesetzliche Einführung gemischter Schulen mit Beibehaltung des konfessionellen Unterrichts, mit allen gegen die Stimmen der Ultramontanen angenommen.

Wien, 4. Mai. Die hiesigen Morgenblätter beschäftigen sich mit dem Artikel der „Nord. Allgem. Zeitung“ vom 3. d. M., welcher sagte, daß die allgemeinen europäischen Interessen nicht länger unter dem Marasmus, welchen im Osmanenreich herrsche, leiden dürfen, dessen unheilvollen Folgen nur durch ein rechtzeitiges Eingreifen vorbeugt werden können. Man will hieraus seitens der Morgenblätter ein Interventionsprojekt deduzieren, daß man entweder gänzlich perhorreszire, oder dem gegenüber man der diesseitigen Regierung zur Vorsicht räth. — Die „Wiener Zeitung“ veröffentlicht die vom Kaiser sanktionierten Gesetze betreffend die Kotirungssteuer bei der wiener Börse und die Durchführung des Eisenbahuprojektes Pilzen-Klattau-Eisenstein.

Bern, 4. Mai. Die Kommission des Nationalraths für das Fabrikgesetz hat bei der zweiten Lesung den Normalarbeitstag auf 11 Stunden festgesetzt. — In Neuenburg wurde heute unter zahlreicher Theilnahme der Bevölkerung das Denkmal des Reformators Wilhelm Farel enthüllt.

Paris, 3. Mai. Das in Ajaccio erscheinende Journal „Aigle“ veröffentlicht einen Brief Nouher's, in welchem derselbe den Wählern seinen Dank ausspricht und die Abstimmung vom 5. März als eine Anerkennung der Rechte des Hauptes der kaiserlichen Familie bezeichnet.

Madrid, 3. Mai. Das von dem Deputirten Alvarez eingereichte, gegen die Toleranz in Religionsfragen gerichtete Amendingen wurde von dem Ministerpräsidenten Canovas del Castillo lebhaft bekämpft und bei der Abstimmung mit 226 gegen 39 Stimmen abgelehnt.

Nom, 4. Mai. In der gestrigen Sitzung der Deputirtenkammer stellte der Ministerpräsident Depretis den Antrag, die Bureaux sollen bereits morgen mit der Prüfung der Eisenbahn-Konventionen beginnen und die Deputirtenkammer möge vor Alem die Konvention betreffend die oberitalienischen Eisenbahnen wegen des internationalen Charakters derselben berathen. Der Antrag wurde angenommen.

London, 3. Mai. Gute Witterung nach Würde der Deputirte James morgen dem Unterhause die Mittheilung machen, daß er einen Antrag eingebracht habe, dahin gehend, der Regierung formell ein Tadelvotum für die Sprache, in welcher die Proklamation über die Annahme des neuen Titels der Königin abgesetzt ist, zu ertheilen. Zugleich würde Hartington an den Premier Disraeli das Verlangen stellen, den Tag für die Verabthung dieses Antrages festzusezen. — Die telegraphische Verbindung mit Amerika ist zur Zeit unterbrochen.

Windsor, 3. Mai. Ihre Majestät die Kaiserin Augusta ist heute Nachmittag um 4½ Uhr hier eingetroffen und am Bahnhofe von der Königin Victoria und den Prinzessinnen Helene und Beatrix auf das Herzlichste begrüßt worden. Auf der Fahrt nach dem Schlosse wurde die Kaiserin Augusta von der zahlreich anwesenden Bevölkerung mit lebhaften Kundgebungen empfangen.

Plymouth, 3. Mai. Der hamburgsche Postdampfer „Goethe“, welcher die Schraube verloren hatte, kehrte nach England zurück und ist in Sicht des Leuchtturms von St. Agnes (Scilly-Inseln). Ein Schleppdampfer ist ihm entgegengesandt. An Bord des „Goethe“ ist nach den gegebenen Signalen Alles wohl.

Philadelphia, 3. Mai. Von den für die Weltausstellung bestimmten Gegenständen sind bereits neun Beihälften aufgestellt worden.

Telegraphische Börsenberichte.

Fonds-Course.

Frankfurt a. M., 4. Mai. Internationale Spekulationswerthe fehren fest.

[Schlussfurse.] Londoner Wechsel 203, 82. Pariser Wechsel 80, 95. Wiener Wechsel 169, 50. Böhmisches Westbahn 147½. Elisabethbahn 118½. Galizier 157½. Franzosen 223. Lombarden 74½. Nordwestbahn 109½. Silberrente 58½. Papierrente 55½. Russ. Bodencredit 85½. Russen 1872 98½. Amerikaner 1881 101½. 1860er Looge 99½. 1864er Looge 261, 40. Kreditaktien 116½. Osterr. Natiobank 734, 00. Darmst. Bank 99. Berl. Bankverein 80½. Frankfurter Wechslerbank 77½. Ost. Bank 90½. Meininger Bank 77½. Hess. Ludwigsbahn 100½. Oberhessen 72½. Ung. Staatsloose 144, 00. Ung. Schatzanw. alt 85½. do. neue 83%. do. Ostb.-Obl. II. 59½. Nach Schluss der Börse: Kreditaktien 116½, Franzosen 223½, Lombarden 74½, 1860er Looge —. Reichsbank 156½.

Nach Schluss der Börse: Kreditaktien 116½, Franzosen 223½, Lombarden 74½, 1860er Looge —. Reichsbank 156½.

* per medio resp. per ultimo.

Wien, 4. Mai. Wenig Verkehr. Anlagenwerthe höher. Devisen steif.

[Schlussfurse.] Papierrente 69, 75. 1854er Looge 106, 00. Nordbahn 1805. Kreditaktien 137, 30. Franzosen 264, 00. Galizier 186, 25. Kasch-Oderb. 103, 00. Bardubitzer —, 00. Nordwestb. 130, 00. Nordwestb. Lit B —, 00. London 120, 50. Hamburg 58, 70. Paris 47, 50. Frankfurter Wechslerbank 58, 70. Amsterdam 99, 40. Böhmisches Westbahn 86, 50. 1864er Looge 131, 20. Unionbank 56, 50. Anglo-Austr. 61, 70. Napoleon 9, 57½. Dukaten 5, 68. Silbercoupe 103, 25. Elisabethbahn 151, 80. Ung. Bräml. 72, 50. D. Kaschbant. 59, 15.

Türkische Looge 17, 90.

Nachbörse: Schwach. Kreditaktien 138, 30. Franzosen 263, 50. Lombarden 87, 75. Galizier 186, 50. Anglo-Austr. 61, 70. Elisabethbahn 143, 25.

Paris, 4. Mai. Anfangs matt, Schluss fest und belebt.

[Schlussfurse.] 3 proz. Rente 67, 45. Anl. de 1872 105, 05. Italienische p.C. Rente 71, 60. do. Tabaksaktien —, —. Tabaksobligationen —, —. Franzosen 560, 00. Lombard. Eisenbahn-Alt. 185, 00. do. Prioritäten 235, 00. Türken de 1865 12, 50. do. de 1896 75, 00. Türkensee 37, 75.

Crédit mobilier 175. Spanier extér. 13, 18 do. intér. 12, 56. Suezkanal-Altien 730. Banque ottomane 361. Société générale 525. Egypte 218. — Wechsel auf London 25, 17½.

London, 4. Mai. Nachm. 4 Uhr. Konsole 95%. Italien. 5 proz. Rente 71. Lombarden 7, 16. 3 proz. Lombarden-Prioritäten 12 9/16. 4 proz. Lombarden-Prioritäten 11, 12. 5 proz. Lombarden-Prioritäten 12 1/2. Wechsel auf London in Gold 4 D. 87½ C. Goldagio 12 1/2. 1/20 Bonds per 1885 114%. do. 5 proz. fundirte 117%. 1/20 Bonds per 1887 121. Erie-Bahn 14 1/2. Central Pacific 106%. New-York Centralbahn 112 1/2. — Waarenbericht. Baumwolle in New-York 12%, do. in New-Orleans 12. Petroleum in Newyork 13%, do. in Philadelphia 13%. Mehl 5 D. 10 C. Rother Frühjahrsweizen 1 D. 30 C. Mais (old mixed) 65 C. Zucker (fair refitting Muscovado) 7%. Kaffee (Rio) 17%. Schmalz (Markt Wilcox) 13 1/2%. Spanier 13 1/4%. Blattdiskont 1 1/4%.

Wechselnotirungen: Berlin 20, 56. Hamburg 3 Monat 20, 56. Frankfurt a. M. 20, 56. Wien 12, 25. Paris 25, 42. Petersburg 30 1/2.

New-York, 3. Mai. Abends 6 Uhr. [Schlussfurse.] Höchste Notirung des Goldagios 12 1/2, niedrigste 12 1/2. Wechsel auf London in Gold 4 D. 87½ C. Goldag

